

## **Stellungnahme zu den Entwürfen der Bekanntgaben zur Förderung im Bürgerfunk**

Ganz grundsätzlich ist die Finanzierungsform für Bürgerfunkaktivitäten vor Ort auf der Basis einer Mischfinanzierung aus Infrastrukturförderung und der Förderung von Schulungen, Maßnahmen und Projekten begrüßenswert.

In den Entwürfen ist aber durch die Höhe der Gesamtfördersumme ein Erhalt von Strukturen geschweige denn ein Aufbau neuer Strukturen nicht für NRW realisierbar!!!

### **Förderung der Infrastruktur im Bürgerfunk**

Die Summe von 5.000,- € insgesamt ist für den Aufbau von Strukturen deutlich zu niedrig. Auch sind die Verbreitungsgebiete unterschiedlich in ihrer Größe und in ihrem Einzugsgebiet. In einigen Städten sind sehr viele Gruppen zu betreuen bzw. es ist aufgrund der Einwohnerzahl die Möglichkeit gegeben, dass potenziell viel Beratungsbedarf entsteht.

Anderenorts ist das Verbreitungsgebiet dafür weitergefasst, z.B. gibt es Einrichtungen, die mehrere Verbreitungsgebiete betreuen. Daher regen wir an, dass in der Bekanntgabe festgehalten wird:

- Sollte nach Prüfung der Antragslage festgestellt werden, dass die Summen in einigen Verbreitungsgebieten nicht abgerufen werden, so besteht die Möglichkeit diese auf andere Verbreitungsgebiete zu verteilen.

### **Bewilligung der Förderung**

#### **Abs. 3:**

Der Zeitraum sollte genau das Kalenderjahr umfassen, um doppelte Jahresabschlüsse (31.12. und 31.3.) zu vermeiden. Im Jahr 2015 kann die Förderung ebenfalls den vollen Jahressatz betragen, da zum einen die Organisation (die begünstigt wird) heute schon diese Aufgabe wahrnimmt und zum anderen der gesetzliche Anspruch auf eine adäquate Förderung schon besteht (zumindest seit der Novellierung im Jahr 2014). Das „Arbeitstempo“ der LfM darf sich nicht negativ auf die Begünstigten der Gesetzesnovellierung auswirken. Der Termin 01.04.15 ist von der LfM willkürlich gewählt und könnte von Ihr auch beliebig verschoben werden.

Die Maximalsummen (3.000,- und 2.000,-) sollten in einen Festbetrag umgewandelt werden („bis zu“ streichen). Für die genannten Aufgaben (siehe Auflistung in dem vorliegenden Entwurf) ist diese Summe (für jeden) erkennbar nicht kostendeckend. Wenn die Einrichtung der LfM bestätigt, dass die genannten Anforderungen erfüllt werden, dürfte dies ausreichend sein. Zusätzlich hat die LfM auch die Möglichkeit die Einrichtungen zu prüfen (z.B. durch Besichtigungstermine vor Ort, wie damals bei den Radiowerkstätten) und die Umwandlung würde eine Verwaltungsvereinfachung für die LfM und eine größere Planungssicherheit für die Einrichtungen bedeuten.

**Abs. 7:**

Wie wird eine Radiowerkstatt behandelt die mehrere Verbreitungsgebiete betreut? Wie sieht es aus, wenn dies von einer Räumlichkeit aus geschieht? Wie wird eine Radiowerkstatt beurteilt, die in verschiedenen Verbreitungsgebieten Räumlichkeiten (Studios) betreibt?

## **Auswahlverfahren**

Abs. 3: sollte um den Halbsatz erweitert werden: ...“wenn die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bereits ausgeschöpft sind.“

Sonst wird es zu der Konstellation kommen, dass die LfM ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement verhindert, obwohl die für die Förderung dieses Engagement bereitgestellten Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Dies würde den Willen des Gesetzgebers widersprechen.

## **Förderung von Projekten und Schulungen im Bürgerfunk**

### **Grundsätze**

**Abs. 2:**

Mit der Gesamtfördersumme von 450.000,- € ist eine Stärkung des Bürgerfunks unwahrscheinlich. Ebenso die Deckelung der einzelnen Positionen lässt vermutlich nicht viel Projekt- und Schulungsbemühungen für ganz NRW zu.

Es sollte eröffnet und in den Bekanntgaben schriftlich festgehalten werden, dass je nach Bedarf und Antragsaufkommen in den einzelnen Positionen die Förderhöchstsummen auch untereinander verschoben werden können.

### **Fördervoraussetzungen**

**Abs. 2:**

Sollte „Fördersatzung Bürgermedien“ heißen...

### **Antragstellung**

**Abs. 4:**

Wie stellt die LfM sicher, dass das „Geistige Eigentum“ geschützt bleibt, wenn man die geplanten Projekte bzw. Schulungen derart detailliert einreichen muss?

Die Beschreibung der bisherigen Bürgerfunk-Aktivitäten im zweiten Halbjahr 2014 sagt doch nichts über die Qualifikation der Einrichtung oder die Qualität der geplanten Schulungen aus! Mit dieser „Vorschrift“ kann jeglicher Zuwachs an Bürgerfunk-Aktivität gezielt verhindert werden.

Warum ist es überhaupt notwendig hier bei Anträgen für Projekte und Schulungen diese Angaben zu machen? Dieser Absatz sollte gestrichen werden.

## **Bewilligung der Förderung**

### **Abs. 4:**

Die Mindestteilnehmerzahlen sind zu hoch. Gerade bei Zertifizierungskursen wird es im ländlichen Bereich im Regelfall nicht möglich sein, die „Sollstärke“ von 8 Personen zu erreichen. Die Radiopassinhaber benötigen ja keine Nachschulung mehr und daher müssen es alle Neulinge sein.

**Hier sollte auch eine geringere Teilnehmerzahl von 5 möglich sein, ohne Abzüge in der Fördersumme in Kauf nehmen zu müssen.**

Die TN-Zahl für Schulprojekte ist erhöht worden. Vorher 10 TN, was auch zu viel war, um adäquat medienpädagogisch und radiojournalistisch mit den TN zu arbeiten.

Warum wird ein Unterschied in der TN-Zahl zwischen Schul- und Jugendprojekten gemacht?

**Die Gruppenstärke sollte einheitlich auf max. 8 TN festgeschrieben werden.**

### **Abs. 5:**

Honorarraster ist gleich geblieben, was gut ist, ABER:

Die Förderhöchstbeträge für Referenten sind extrem gekürzt worden. Sie umfasst nur noch die Std.-Anzahl der max. Projektdauer von 30 Std.

Vor- und Nachbereitung der Referenten ist nicht förderungswürdig?

**Das sollte wieder geändert werden!**

### **Abs. 8:**

Es muss lauten „Für die unter Absatz 6 und 7 ....“

Die Kürzung der Pauschalen für eine längere Projektdauer ist nicht nachzuvollziehen. Wird bei einer Dauer von mehr als einem Projekttag nicht mehr verwaltet? Und wird weniger Technik benötigt?

**Das sollte zurückgenommen werden.**

32. Std.

30 Std.

800,-

vs.

400,-

Tagessatz neu: ca. 48,- € vs. 60,- €

### **Abs. 9:**

Warum wurde die max. Projektdauer von 32 auf eine „krumme“ Zahl von 30 Std. zurückgeschraubt, wenn ein gesamter Projekttag doch 8 Std. beinhaltet?

**Abs. 10:**

Das zweite Projekt muss min. 75 % neue TN haben. Der Wunsch vieler Schulen, die Planungen aber über ein gesamtes Schuljahr laufen zu lassen, kann so entsprechend nicht erfüllt werden. Die TN haben entsprechend weniger die Möglichkeit, erworbene Kenntnisse aus dem 1. Projekt in einem 2. Projekt zu vertiefen.

Es sollte offen und flexibel bleiben, ob neue TN oder alte TN am 2. Projekt teilnehmen. Beides hat einen Wert, auch für die Kooperations-Einrichtungen

**Abs. 11:**

Schnuppertag Schulradio wird als Bedingung gestellt, um überhaupt im Anschluss Projekte mit einem Umfang von mehr als 15 Std. machen zu können. Es ist nicht klar, welchen Rahmen dieser Schnuppertag haben sollte, um auch später eine Förderung der Projekte zu erhalten.

Wer darf/muss daran teilnehmen? Wie lang soll er sein? Was heißt übliche Klassenstärke? Können dann im Anschluss trotzdem die Projekte mit nur 12 TN stattfinden bzw. mit TN, die beim Schnuppertag gar nicht dabei waren?

Was, wenn Kapazitäten der Schulen für eine derart intensive Konzeptionierung einfach nicht frei sind?

Wann soll dieser Tag angesetzt werden?

**Abs. 12:**

Kürzung der Pauschale um 350,- € ist enorm. 2.160,- vs. 1.810,- €

**Fristen**

Mit den Antragsfristen fallen potenziell für Schulen 2 gesamte Monate weg und für andere Einrichtungen sogar 3 ganze Monate, in denen nicht gearbeitet werden kann.

Für Schulen beginnt das Halbjahr am 01.02.

Es muss eine Übergangsregelung (01.02. - 31.03.) für die bereits ab Februar geplanten Schulprojekte geben, besser noch für alle bereits geplanten Projekte bis 31.03! Schulen sind da weniger flexibel.

Generell müssen die Antragsfristen so angepasst werden, dass sie auch für die Schulhalbjahre funktionieren oder Schulprojekte sollten eigene Fristen haben. So ist z.B. der 30.04. (! in der Bekanntgabe steht 31.04. Den gibt es nicht.) für Schulen und ihre Halbjahresplanungen viel zu früh.

Die Planungen des 1. Schulhalbjahres können mit den koop. Schulen erst ca. Mitte Juni/ Anfang Juli (jeweils vor den Sommerferien) detailliert abgeschlossen sein. Und für das 2. Schulhalbjahr Anfang Dezember.

Optimaler wären dann zukünftige Fristen 15.6. und 01.12/ 15.12.

Generell ist die Fristenregelung nicht begrüßenswert, da jegliche Spontanität konterkariert wird. Es wird dazu führen, dass die Einrichtung bei neuen Anfragen entscheiden muss, ob sie eine Qualifizierung/ein Projekt völlig auf eigene Kosten anbietet oder die Interessenten wieder wegschickt, da es nur in wenigen Fällen Anfragen geben wird, die in die Antragsfrist fallen.

Zusätzlich müssen dann ja auch noch genug potenzielle Interessenten vorhanden sein und die müssen bis zur geplanten Sendung auch noch viel Zeit haben, da die LfM ja auch noch eine Entscheidungs- und Bearbeitungsfrist benötigt.

**Zeitfenster zum Einreichen der Anträge** sollten künftig nicht gesetzt werden. Anträge sollten jederzeit eingereicht werden können. Die anderen Fristen regeln ja prinzipiell alles Weitere.